



fen sie jedoch nicht das Wesen der geschilderten Kompetenz-Verschiebungen, einschließlich ihrer systembedingten Ursachen. Zum anderen hat sich in den letzten Jahren markant das Verhältnis von Untersuchungshandlungen im Rahmen von Ermittlungsverfahren und von Untersuchungshandlungen im Rahmen von Vorerhebungen zugunsten von Untersuchungshandlungen im Rahmen der Vorerhebungen gewandelt.

N

Gestützt durch die Regelungen der StPO der BRD und gefördert sowie begründet durch rechts theoretisch sehr vage Interpretationen des Gesetzestextes ist es¹ in der Strafverfolgungspraxis üblich geworden, die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei den Polizeidienststellen weniger vom Erkenntnisstand hinsichtlich des Vorliegens des Verdachts einer Straftat als vielmehr von formellen Aspekten hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des Zeitpunktes der Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung oder der Notwendigkeit der Durchführung von im Ermittlungsverfahren zulässigen Zwangsmaßnahmen abhängig zu machen. Der Verdächtige wird in den Beschuldigtenstatus mittels Einleitung des Ermittlungsverfahrens nur dann erhoben, wenn in Übereinstimmung mit den strafpolitischen Zielen eine gerichtliche Verurteilung angestrebt wird und zum entsprechenden Zeitpunkt eine Beschuldigtenvernehmung als zweckmäßig betrachtet bzw. wenn die Realisierung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen angestrebt wird.

Die mit der Ausweitung der polizeilichen Vorerhebungen einhergehende Rechtsunsicherheit für die Betroffenen wird noch dadurch verstärkt, daß das Strafprozeßrecht der BRD nicht von der an den Erkenntnis- und Beweisprozeß gebundenen förmlichen Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen einen bestimmten Beschuldigten ausgeht. Das bedeutet, daß Polizei

¹ Vgl. Kleinknecht, StrafProzeßordnung (Beck'sche Kurzkomentare) C, H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1979, Kommentierung zu § 163a StPO, S. 545 f.